

Die Regeln des Anglervereins Rotenburg a. d. Fulda für Gast- und Vereinsangler

Als Besitzer einer Fangerlaubnis bestätigen Sie, dass Sie sich in der Führung von Fischereigeräten, den örtlichen Schonzeiten, Fangmaßen, Fangverboten, Fangbeschränkungen und Verordnungen, sowie der waidmännischen Anlandung von Fischen auskennen. Sie sind außerdem im Besitz aller, für den Fischfang erforderlicher Dokumente.

Die Fänge sind mit Nennung der Art, des Fangplatzes, der Stückzahl und der Länge (in cm oder Größenklassen) in das eigene Fangblatt zu schreiben, oder per PC / Smartphone zu übermitteln:

<https://www.av-rotenburg.de> [Fangbuch].

Link für die direkte Ablage eines Html5 Apps auf Smartphones
(im Web- Browser aufrufen und bei Verbindung auf die Oberfläche ablegen)

<https://www.av-rotenburg.de/fang>

Gastangler geben ihre Meldung am gleichen- oder dem folgenden Tag ab.

Fischereiaufsehern ist auf Verlangen, die Fangerlaubnis und das Fangblatt vorzulegen. Bei Zuwiderhandlungen droht eine sofortige Sperre der Fanggenehmigung.

Geltungsbereiche:

Fulda:

Schachtelgraben Lisperhausen bis Kreisgrenze Schwalm-Eder-Kreis

Storchenseen:

Kleiner Storchensee, Großer Storchensee

Teiche in Sand:

Teich 6, Teich 5, Teich 4 (nur auf der Seite der Zufahrtstrasse)

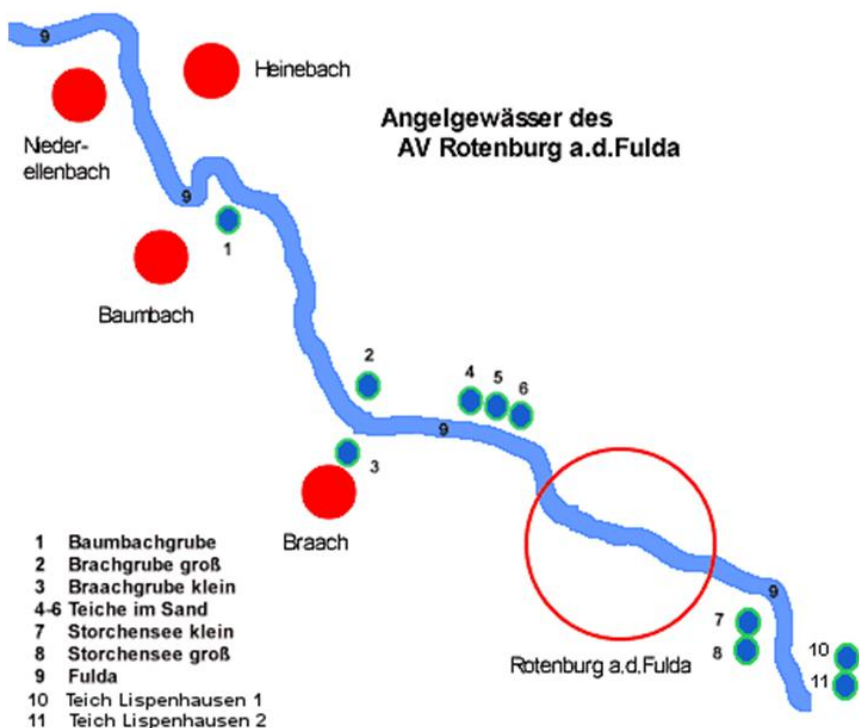
Braachergruben:

Kleine Braacher Grube, Große Braacher Grube

Baumbach:

Baumbach-Grube

Der Tagesschein gilt 24h ab dem eingetragenen Startdatum



Auszug aus den Vereinsregeln des AV Rotenburg

Zahl der Fanggeräte

- a) Gestattet sind zwei Handangeln im Bedienungsbereich.
- b) AVR Mitglieder dürfen eine Reuse legen.

Fangbeschränkungen

- a) Pro Woche (Montag bis Sonntag) dürfen gefangen werden:
3 Äschen, 2 Hechte oder Zander, 3 Karpfen, 3 Schleien, 3 Bachforellen
- b) In der Fulda unterhalb des Wehres bis zur Kreisgrenze Schwalm Eder ist der Fang von Hecht und Zander vom 01.02. bis einschließlich 1.Sonntag im September nicht gestattet. *Also ist das Angeln auf Hecht und Zander erst ab dem Montag, der auf den 1.Sonntag im September folgt gestattet.* Es darf nicht mit künstlichen oder organischen Raubfischködern geangelt werden.

Futtermittel

In allen Gruben ist das Anfuttern in den Monaten Juli, August und September verboten.

Angelverbotszonen

In den ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist Angelverbot.

Im Laich und Schonbezirk des Großen Storchensee.

Angel- und Betretungsverbot auf der Landzunge (Brutzone) in der Großen Grube Braach vom 1. 2. bis 31. 5. eines jeden Jahres.

In den Fisch Laich- und Schonbezirken in den Gruben am Sand.

Im Turbinenbereich des Kraftwerkes; das Betreten oder Überqueren des Wehres ist verboten (Privatbesitz).

Im Bereich der Fischtreppe am Wehr Rotenburg.

PKW und Angeln

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ ist zu beachten.

Das Befahren der Wiesen, Weiden und Äcker ist grundsätzlich verboten.

Der PKW ist so auf oder neben dem Weg (höchstens eine PKW-Breite) abzustellen, dass der Verkehr (Radfahrer, Fußgänger, Landwirtschaft etc.) nicht behindert wird.

Das Abstellen des PKW zwischen der Alten und der Neuen Fuldabrücke ist nicht erlaubt.

Bootsbenutzung

Der Fischfang vom Boot aus ist auf der Fulda und der Großen Grube Braach erlaubt.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Bootsbenutzung sind zu beachten.

Gastangler erhalten die vollständigen, beim Fischfang geltenden Vereinsregeln zusammen mit dem Gastschein.

Vereinsmitglieder erhalten die vollständigen, beim Fischfang geltenden Vereinsregeln zusammen mit dem jährlichen Erlaubnisschein.

Fangverbote bestehen in Hessen für folgende Fischarten

(Quelle: Hessische Fischereiverordnung - HFO, vom 17. Dezember 2008)

Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Flunder, Flussneunauge,

Finte, Karausche, Koppe (Groppe), Lachs, Maifisch, Meerforelle,

Meerneunauge, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäpel,

Quappe, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Stör, Strömer, Zährte

Schonzeiten und Mindestmaße gelten für folgende Fischarten

Art	Schonzeit	Mindestmaß	Art	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	01.10.-01.03.	50 cm	Aland	01.04.-31.05.	30 cm
Äsche	01.03.-15.05.	30 cm	Bachforelle	15.10.-31.03.	25 cm
Barbe	01.05.-15.06.	50 cm	Gründling	15.04.-30.06.	--
Hecht	01.02.-15.06.	50 cm	Wildkarpfen	15.03.-31.05.	45 cm
Moderlieschen	01.05.-30.06.	--	Nase	15.3.-30.04.	25 cm
Rotfeder	15.03.-31.05.	20 cm	Schleie	01.05.-30.06.	25 cm
Schmerle	15.04.-30.05.	--	Zander	15.03.-31.05.	45 cm